

Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

## Informationen zur Überschußermittlung und Überschußbeteiligung

---

### 1. Was ist charakteristisch für die private Lebensversicherung?

Charakteristisch für die private Lebensversicherung sind langfristige Garantien für die Zahlung einer Rente oder einer Kapitalleistung zur Absicherung im Alter, bei Berufsunfähigkeit, bei Pflegebedürftigkeit oder zum Schutz der Hinterbliebenen beim Tod des Versorgers. Für die gesamte Vertragsdauer, typischerweise über mehrere Jahrzehnte, garantieren wir Ihnen die Zahlung der vereinbarten Versicherungsleistung. Hierfür entrichten Sie Beiträge, deren Höhe vertraglich geregelt ist.

Durch diese Garantien erhalten Sie für Ihre Vorsorge die notwendige Sicherheit. Die Höhe der garantierten Versicherungsleistungen ist unabhängig vom jeweiligen Verlauf der Kapitalmärkte, von eventuell steigenden Kosten und von der Entwicklung der versicherten Lebensrisiken (z. B. Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Tod).

### 2. Wie entstehen die Überschüsse?

Der größte Teil des Überschusses stammt aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir für die garantierten Versicherungsleistungen sog. Deckungsrückstellungen bilden. Die jeweilige Deckungsrückstellung entspricht dem Betrag, der reserviert werden muß, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen und Zinsen die garantierten Versicherungsleistungen ausgezahlt werden können. Für die versicherungsmathematische Berechnung wird ein Zinssatz (Rechnungszinssatz) verwendet, für den der Gesetzgeber eine Obergrenze vorschreibt. Auch die Festlegung dieses Höchstzinssatzes dient dem Ziel, die Erfüllung der langfristigen vertraglichen Verpflichtungen zu sichern. Die Berechnung der Deckungsrückstellung Ihrer Versicherung beruht auf einem Zinssatz von 3,25 %.

Den Deckungsrückstellungen, die wir auf der Passivseite unserer Bilanz ausweisen, müssen wir auf der Aktivseite entsprechend hohe Vermögenswerte gegenüberstellen. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Darlehen, Hypotheken, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Immobilien. Mit ihnen müssen wir mindestens die Verzinsung erzielen, die dem Rechnungszins bei der Berechnung der Deckungsrückstellungen entspricht. Neben der Rendite kommt auch der Sicherheit unserer Kapitalan-

Die Erfüllung der von uns gegebenen Garantien darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet sein. Das erfordert eine vorsichtige Tarifikalkulation. Wir müssen ausreichende Vorsorge treffen für eine eventuell ungünstige Entwicklung der Kapitalmärkte, der versicherten Risiken und der Kosten. Wegen der entsprechend vorsichtig getroffenen Annahmen bei der Kalkulation unserer Tarife erzielen wir Überschüsse, an denen wir Sie beteiligen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses legen wir die Überschußbeteiligung fest. Den einzelnen Versicherungsverträgen werden Überschußanteile gutgeschrieben. Dadurch wächst die garantierte Versicherungsleistung oder es reduziert sich der zu zahlende Beitrag.

lagen eine hohe Bedeutung zu. Als Instrument der langfristigen Vorsorge muß die Versicherungsleistung langfristig berechenbar sein. Deshalb weisen unsere Kapitalanlagen ein ausgewogenes Verhältnis von Rendite und Sicherheit auf. Die Einhaltung der Sicherheit wird vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, von unserem Verantwortlichen Aktuar und der Deckungsstock-Treuhänder überwacht. Durch Mischung und Streuung unserer Kapitalanlagen vermeiden wir größere Schwankungen unserer Erträge. Diese Erträge übersteigen in aller Regel den Rechnungszins und führen dadurch zum Überschuß aus Kapitalanlagen.

Ein wichtiger Faktor für die Stabilität der Überschußbeteiligung sind Bewertungsreserven. Sie können entstehen aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Bewertungsregeln für Kapitalanlagen. Diese Anlagen dürfen nach handelsrechtlichen Vorschriften in der Bilanz höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Haben sie zum Bilanzstichtag einen niedrigeren Marktwert, muß dieser aus Gründen der Vorsicht als Bilanzwert angesetzt werden (Abschreibung aufgrund des sog. Niederstwertprinzips). Steigt der Marktwert wieder, ist der Wert in der Bilanz zu erhöhen (Zuschreibung aufgrund des sog. Wertaufholungsgebots). Obergrenze für eine Zuschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Wir möchten dies an folgendem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 Euro Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 Euro anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Börsenwert von 150.000 Euro aufweisen sollten. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 Euro, ist dieser Betrag für die Bilanz maßgebend, d. h. wir müssen 20.000 Euro überschußmindernd abschreiben. Steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag dann wieder auf 130.000 Euro an, sind überschußerhöhende Zuschreibungen von 20.000 Euro vorzunehmen. In der Bilanz sind (als Maximalwert) wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 Euro anzusetzen. Dadurch entstehen Bewertungsreserven von 30.000 Euro, die im Anhang des Geschäftsberichts auszuweisen sind.

Bewertungsreserven sind ein notwendiges Instrument der Lebensversicherer, um stabile Erträge über lange Zeiträume gewährleisten zu können. Sie sorgen für passive Sicherheit, weil Kursrückgänge an den Aktienmärkten sich nicht zwingend auf das Anlageergebnis auswirken. Wir nutzen sie aber auch aktiv, indem wir

bei niedrigen Kapitalmarktzinsen z. B. Aktien mit Kursgewinnen verkaufen, um zusätzliche Erträge zu erzielen. Hierbei orientieren wir uns insbesondere an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarkt- und Börsenentwicklung sowie der Höhe unserer Bewertungsreserven.

Nur mit ausreichenden Bewertungsreserven wird es überhaupt erst möglich, auch in größerem Umfang in Anlagen mit Kursrisiken, z. B. in Aktien, zu investieren. Dadurch besteht die Chance, über einen höheren Aktienanteil überdurchschnittliche Renditen zu erwirtschaften, ohne gleichzeitig den Sicherheitsaspekt zu vernachlässigen.

Realisierte Bewertungsreserven erhöhen ebenso wie Zuschreibungen die Erträge aus unseren Kapitalanlagen. Aufwendungen für die Vermögensverwaltung und ggf. erforderliche Abschreibungen vermindern sie.

Weitere Überschüsse können z. B. dadurch entstehen, daß der Risikoverlauf tatsächlich günstiger ist als kalkuliert. Das gleiche gilt, wenn es uns gelingt, sparsamer zu wirtschaften als in unserer Kalkulation zugrunde gelegt.

### **3. Wie werden unsere Kunden an den Überschüssen beteiligt?**

Die von uns erzielten Überschüsse fließen zum ganz überwiegenden Anteil unseren Kunden zu. Konkrete Regeln hierzu enthält eine Rechtsverordnung zu § 81 c des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Danach müssen den Versicherungsnehmern mindestens 90 % aller Nettoerträge aus denjenigen Kapitalanlagen zukommen, die den Rückstellungen für künftige Versicherungsleistungen als Aktivwert in der Bilanz gegenüberstehen. Auch an den Überschüssen, die nicht aus Kapitalanlagen stammen, müssen wir unsere Kunden nach dieser Rechtsverordnung angemessen beteiligen.

Die Überschüsse werden jährlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Dieser ist unserem Geschäftsbericht zu entnehmen, den wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden. Der Jahresabschluß wird der Aufsichtsbehörde, dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, eingereicht.

### **4. Wie ist Ihr Vertrag am Überschuß beteiligt?**

Da die verschiedenen Versicherungsarten – z. B. Risiko-Lebensversicherung zur Abdeckung des vorzeitigen Todesfalls oder Rentenversicherungen zur Absicherung einer lebenslangen Rentenzahlung – in unterschiedlichem Umfang zum Überschuß beitragen, fassen wir vergleichbare Versicherungen zu Gruppen zusammen. Hauptkriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist das versicherte Risiko.

Einen Teil des Überschusses für die Versicherungsnehmer schreiben wir den Kunden unmittelbar als sog. Direktgutschrift gut. Der andere Teil wird zunächst der Rückstellung für Beitragsrückerstattung für die Überschußbeteiligung in den Folgejahren zugewiesen. Gleichzeitig entnehmen wir dieser Rückstellung die Mittel, die für die Überschußbeteiligung der Versicherungsnehmer im laufenden Jahr zusätzlich zur Direktgutschrift benötigt werden.

Wie die Bewertungsreserven dient auch die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten, d. h. die Überschußbeteiligung auch in Zeiten schwächerer Kapitalmärkte für die Kunden stabil zu halten. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschußbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde könnten wir sie in Ausnahmefällen einsetzen, um im Interesse der Versicherungsnehmer einen Notstand abzuwenden.

Die Überschußgruppen wiederum sind in Untergruppen aufgegliedert, damit die innerhalb einer Überschußgruppe bestehenden Unterschiede (z. B. Grundbaustein oder zusätzlicher Baustein, laufende oder einmalige Beitragszahlung) berücksichtigt werden können. Der Überschuß für die Versicherungsnehmer wird auf die Gruppen entstellungsgerecht verteilt.

Zu welchen Gruppen die Bausteine Ihrer Versicherung gehören, können Sie aus Ihrem Versicherungsschein ersehen. Ihr Vertrag wird über die dort genannten Gruppen am Überschuß beteiligt. Die Höhe der Überschußanteile wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Ver-

antwortlichen Aktuars festgelegt. Dabei wird berücksichtigt, wie der einzelne Baustein durchschnittlich zum Überschuß der jeweiligen Gruppe beigetragen hat. Die Überschußanteilsätze veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht bzw. teilen sie Ihnen im Versicherungsschein oder in sonstiger Weise mit.

## **4.1. Überschußbeteiligung der Bausteine zur Altersvorsorge und zur Hinterbliebenenvorsorge sowie des Kinderplans Ausbildung**

### **4.1.1. Innerhalb der Aufschubdauer**

Die jährlichen Überschußanteile der Bausteine

- Altersvorsorge: Zukunftsrente
- Kinderplan Ausbildung

sowie der gegebenenfalls eingeschlossenen Bausteine

- Hinterbliebenenvorsorge: Kapital bei Tod
- Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente, Waisenrente

setzen sich wie folgt zusammen:

- Mit dem Zinsüberschußanteil beteiligen wir Sie an den Überschüssen aus dem Kapitalanlageergebnis. Die Höhe dieser Überschußkomponenten hängt von der Aufschubdauer insgesamt, der bereits abgelaufenen Vertragslaufzeit und der versicherten Leistung des Bausteins ab.
- In Abhängigkeit von den versicherten Bausteinen kann ein Grundüberschußanteil hinzukommen. Mit diesem partizipieren Sie an den Risikoüberschüssen. Maßgebend sind hier die Höhe des getragenen Risikos und das Alter der versicherten Person.
- Übersteigt die versicherte Leistung eine bestimmte Höhe, kann noch ein Zusatzüberschußanteil hinzukommen. Dieser ist abhängig von der Summe der Beiträge.

Mit den für Ihre Versicherung festgelegten jährlichen Überschußanteilen finanzieren wir, sofern vereinbart, eine Sofortüberschußbeteiligung, die den zu zahlenden Beitrag reduziert, sowie zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres eine zusätzliche beitragsfreie Versicherung (Bonus). Der Bonus wird ebenfalls am Überschuß beteiligt. Durch fortlaufende Erhöhung des Bonus ergeben sich so Jahr für Jahr zusätzliche

garantierte Leistungen. Wie die ursprünglich vereinbarte Versicherungsleistung können diese unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kapitalmarkts bzw. anderer Risiken selbst in Phasen einer weniger günstigen Ertragssituation nicht mehr vermindert werden.

Somit haben Sie in jeder Phase der Aufschubdauer eine hohe Planungssicherheit:

- Schon zu Beginn der Versicherung ist die vertraglich vereinbarte Leistung garantiert.
- Die garantierte Leistung wird aufgrund der Überschußbeteiligung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit übertroffen.
- Die durch die jährlichen Überschußanteile bereits finanzierten Erhöhungen der Bonusleistungen stehen Ihnen unwiderruflich zu. Auf diese Weise wächst also die garantierte Leistung Jahr für Jahr, die Sicherheit hinsichtlich der Höhe der Gesamtleistung einschließlich Überschußbeteiligung nimmt laufend zu.

Neben den jährlichen Überschußanteilen kann Ihrer Versicherung bei Fälligkeit der Versicherungsleistung bzw. bei Ablauf der Aufschubdauer zusätzlich ein Schlußüberschußanteil gutgeschrieben werden. Mit dieser Komponente beteiligen wir Sie an den Überschüssen, die jährlichen Schwankungen ausgesetzt sind und die daher nicht für zusätzliche garantierte Leistungsansprüche verwendet werden können. Maßgebend für den Schlußüberschuß sind die jährlichen Überschußanteile sowie eine von der Versicherungsdauer insgesamt, der bereits abgelaufenen Vertragslaufzeit und der versicherten Leistung des Bausteins abhängige Bemessungsgröße.

kommen auch in der Rentenbezugsphase Leistungen aus der Überschußbeteiligung hinzu.

Diese Leistungen bestehen je nach Vereinbarung

- aus einer einmaligen Erhöhung der Gesamrente bei Rentenbeginn und einer jährlichen Erhöhung der Gesamrente ab dem zweiten Rentenbezugsjahr (wachsende Überschußrente)

### **4.1.2. Im Rentenbezug**

Zu den bei Rentenbeginn garantierten Leistungen der Bausteine

- Altersvorsorge: Zukunftsrente
- Kinderplan Ausbildung

sowie des gegebenenfalls eingeschlossenen Bausteins

- Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente, Waisenrente

- aus einer einmaligen Erhöhung der Gesamrente bei Rentenbeginn und einer jährlichen Erhöhung der Gesamrente ab dem sechsten Rentenbezugsjahr (kombinierte Überschußrente)
- aus einer jährlichen Erhöhung der Gesamrente ab dem zweiten Rentenbezugsjahr (Zusatzrente)
- aus einer einmaligen Erhöhung der Gesamrente bei Rentenbeginn (konstante Überschußrente) beim Kinderplan Ausbildung.

Die Höhe der wachsenden bzw. kombinierten Überschußrente bei Rentenbeginn hängt vor allem von der garantierten Rente und dem Alter der versicherten Person ab. Die Überschußrente kann in ihrer erreichten Höhe nicht garantiert werden. Bei einer Änderung der Grundlagen für die Berechnung der Überschußrente können sich nicht nur die künftigen Erhöhungen ändern, sondern auch die bereits erreichte Überschußrente selbst.

In den versicherungsmathematischen Hinweisen finden Sie weitere Informationen zur Überschußermittlung.

#### **4.2.2. Überschußbeteiligung der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, zur Pflegevorsorge, zur Hinterbliebenenvorsorge: Kapital bei Unfalltod sowie Kinderrente**

Die Überschußbeteiligung dieser Bausteine finden Sie, sofern Sie diese Bausteine eingeschlossen

haben, in den entsprechenden Besonderen Bedingungen beschrieben.

### **5. Die Höhe der künftigen Überschußbeteiligung kann nicht garantiert werden!**

Die Höhe der Überschußbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Haupteinflußfaktor ist die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt. Aber auch der Risikoverlauf und die Kosten sind wichtig. Alle Einflüsse sind – allein schon wegen der langen Vertragslaufzeiten – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die absolute Höhe der künftigen Überschußbeteiligung kann daher nicht garantiert werden.

Mit dem Versicherungsschein erhalten Sie aber eine Modellrechnung der Gesamtleistung. Darin wird die

Leistung ausgewiesen, die zur Auszahlung kommen wird, wenn die bei Abschluß Ihres Versicherungsvertrages geltende Überschußbeteiligung während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bliebe. Außerdem zeigen wir darin aber auch, wie sich eine Erhöhung oder eine Verringerung des Zinsüberschußanteils auf die Leistung auswirken würde.

Über die Entwicklung der Überschußbeteiligung informieren wir Sie jedes Jahr.

# Versicherungsmathematische Hinweise zu den Informationen zur Überschußermittlung und -beteiligung\*

---

## 1. Allgemeines

Die Bemessungsgrößen für die Überschußanteile werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt. Bei der Kalkulation haben wir für todesfallorientierte Versicherungen die Sterbetafel „DAV 1994 T für Männer bzw. Frauen“ bzw. für Gruppensondertarife die unternehmenseigene Sterbetafel „AZST95 für Männer bzw. Frauen“, für erlebensfallorientierte Versicherungen die Sterbetafel „DAV 1994 R für Männer bzw. Frauen“ verwendet und als Rechnungszins 3,25 % angesetzt.

## 2. Überschußermittlung während der Aufschubdauer

Die Überschußanteile werden je Baustein getrennt ermittelt.

### 2.1. Jährliche Überschußanteile

Der jährliche Überschußanteil ist die Summe aus dem *Zinsüberschußanteil*, dem *Grundüberschußanteil* und, falls die versicherte Leistung einen bestimmten Betrag überschreitet, dem *Zusatzüberschußanteil* <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Für den Bonus wird kein Zusatzüberschußanteil gewährt.

#### 2.1.1. Bemessungsgrundlage für den Zinsüberschußanteil

Barwert der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst. Dabei ist der Barwert der Versicherung definiert als der Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten abzüglich des Barwerts der ausstehenden Beiträge.

#### 2.1.2. Bemessungsgrundlage für den Grundüberschußanteil

Sterbewahrscheinlichkeit multipliziert mit dem riskierten Kapital, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres und mit dem Rechnungszins um 1 Jahr abgezinst.

Der Grundüberschußanteil wird nur bei Bausteinen gegeben, deren kalkulatorische Ausscheideordnung todesfallorientiert ist.

#### 2.1.3. Bemessungsgrundlage für den Zusatzüberschußanteil

Kalkulatorische Beitragssumme.

## 2.2. Schlußüberschußanteil

Der Schlußüberschußanteil setzt sich aus dem *Normalen Schlußüberschußanteil* und dem *Sonder-Schlußüberschußanteil* zusammen.

### 2.2.1. Normaler Schlußüberschußanteil

Bemessungsgrundlage:

Summe der jährlichen Überschußanteile des Bausteins ohne Bonus, aufgezinst mit den für die einzelnen Versicherungsjahre hierfür festgesetzten Zinssätzen.

Fälligkeit:

- Ab Beginn des nach Ablauf eines Drittels der Aufschubdauer beginnenden Versicherungsjahres, spätestens ab Beginn des 11. Versicherungsjahres, bzw.
- in den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat <sup>2)</sup>.

<sup>2)</sup> Bei Partnersversicherungen: In den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer, wenn der älteste Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat.

Beim Kinderplan Ausbildung: In den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer.

\* Die dargestellten Hinweise gelten für die Bausteine

- Altersvorsorge: Zukunftsrente
- Hinterbliebenenvorsorge: Kapital bei Tod
- Hinterbliebenenvorsorge: Hinterbliebenenrente, Waisenrente
- Kinderplan Ausbildung

## 2.2.2. Sonder-Schlußüberschußanteil

Bemessungsgrundlage:

- Barwert des Bausteins ohne Bonus zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Entfällt beim Baustein Hinterbliebenenvorsorge: Kapital bei Tod.
- Jährlicher Überschußanteil für das Versicherungsjahr der Fälligkeit.

Fälligkeit:

- Im letzten Jahr der Aufschubdauer bzw.
- in den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer, wenn der Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat<sup>3)</sup>.

Bei Beendigung der Versicherung innerhalb eines Versicherungsjahres wird der Schlußüberschuß auf das Ende des laufenden Monats abgerechnet.

<sup>3)</sup> Bei Partnersicherungen: In den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer, wenn der älteste Versicherte mindestens das rechnungsmäßige Alter von 55 Jahren erreicht hat.

Beim Kinderplan Ausbildung: In den letzten 5 Jahren der Aufschubdauer.

## 3. Überschußermittlung im Rentenbezug

### 3.1. Überschußrente

Die Gesamrente im ersten Jahr des Rentenbezugs wird auf Basis des Barwerts der bei Rentenbeginn garantierten Leistungen inklusive kalkulatorischer Kosten und der zukünftigen Leistungen (jeweils bewertet mit eigens deklarierten Grundlagen zweiter Ordnung) unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips ermittelt.

### 3.2. Zusatzrente

Bemessungsgrundlage für den jährlichen Überschußanteil:

Barwert der Versicherung, berechnet zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres. Dabei ist der Barwert der Versicherung definiert als der Barwert der ausstehenden vereinbarten Versicherungsleistungen zuzüglich des Barwerts der künftigen kalkulatorischen Kosten.